

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1962	Nummer 95
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2311	2. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)	1404
2315	31. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes	1405
23212	2. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Sicherungsgegenstände bei Lagerung von Heizöl	1407
23231	31. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gütesicherung der Gegenstände aus Stahl oder Grauguss in der Grundstücksentwässerung	1413
23234	31. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwendung von Tonerdeschmelzement	1413
2324	31. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwendung von prüfpflichtigen Grundstückseinrichtungsgegenständen.	1414

2311

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 8. 1962 — Z B 3 — 0.310

1. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat am 26. Juni 1962 die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) erlassen. Die Verordnung ist am 30. Juni 1962 verkündet worden und daher nach ihrem § 27 am 1. August 1962 in Kraft getreten.
2. Die Baunutzungsverordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 10 Nr. 1 bis 4 BBauG. Sie enthält Vorschriften:
 - 2.1 über Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)
 - 2.1.1 über die Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 10 Nr. 1 Buchstabe a BBauG) in den §§ 1 und 11,
 - 2.1.2 über das Maß der baulichen Nutzung und seine Berechnung (§ 2 Abs. 10 Nr. 1 Buchstabe b BBauG) in den §§ 16 bis 21,
 - 2.1.3 über die Bauweise und die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 2 Abs. 10 Nr. 1 Buchstabe c BBauG) in den §§ 22 und 23;
 - 2.2 über die in den Baugebieten zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen (§ 2 Abs. 10 Nr. 2 BBauG) in den §§ 2 bis 10 und 12 bis 15;
 - 2.3 über die Zulässigkeit von Festsetzungen, wenn Bebauungspläne nicht aufgestellt sind oder Festsetzungen nach § 2 Abs. 10 Nr. 1 BBauG (vgl. Abschn. 2.1.1 bis 2.1.3) nicht enthalten (§ 2 Abs. 10 Nr. 3 BBauG), in § 22 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 sowie in § 24; und
 - 2.4 über die Darstellung des Planinhalts, insbesondere über die zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung (§ 2 Abs. 10 Nr. 4 BBauG) in § 1 — Planzeichen für Bauflächen und Baugebiete — und in § 17 — Planzeichen für Angaben über das Maß der baulichen Nutzung —.
3. Nach § 173 Abs. 5 BBauG waren bis zum Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen die dem Gegenstand der Baunutzungsverordnung entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, insbesondere also die §§ 7 bis 9 der nach dem Muster der Preuß. Einheitsbauordnungen erlassenen Bezirksbauordnungen (vgl. Abschnitt II, 3 d. RdErl. v. 1. 9. 1961 (MBI. NW. S. 1543; SMBI. NW. 2311). Diese Vorschriften sind mit dem Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung am 1. August 1962 insoweit außer Kraft getreten, als sie Gegenstände der Baunutzungsverordnung geregelt haben, z. B. Vorschriften über die zulässigen Baugebiete, über die in den einzelnen Baugebieten zulässigen Anlagen und über das Maß der zulässigen Ausnutzung der Grundstücke.
4. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung finden keine Anwendung auf städtebauliche Pläne, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits bestanden. Das gleiche gilt für sonstige baurechtliche Vorschriften (z. B. örtliche Bauzonen- oder Bauabschlußordnungen auf Grund des Preuß. Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 und der Verordnung zur Regelung der Bebauung v. 15. Februar 1936), die gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG als Bebauungspläne weitergetreten. Für Bauleitpläne, deren Aufstellung oder Änderung bereits eingeleitet ist, sind nach § 25 der Baunutzungsverordnung ebenfalls die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

den (vgl. Abschnitt 3), wenn die Pläne bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung bereits gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt waren.

Die danach von der Baunutzungsverordnung nicht erfaßten Bauleitpläne bzw. als Bebauungspläne weitergeltenden baurechtlichen Vorschriften gelten mit dem Inhalt fort, der sich aus dem bisherigen Recht ergibt. Soweit daher die am 1. August 1962 außer Kraft getretenen Vorschriften der Bezirksbauordnungen (vgl. Abschnitt 3) den Inhalt von bestehenden verbindlichen Bauleitplänen oder von örtlichen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bauzonen- oder Baustufenordnungen) bestimmen, bleiben sie als Inhalt dieser Pläne bzw. Vorschriften auch weiterhin aufrechterhalten. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Pläne bzw. Vorschriften kann jedoch nur noch auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung erfolgen.

Die Anpassung des Inhalts bestehender rechtsverbindlicher Bauleitpläne bzw. baurechtlicher Vorschriften an die Vorschriften der Baunutzungsverordnung kann zu einer Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung im Sinne der §§ 40 ff. BBauG und damit zu Entschädigungsverpflichtungen der Gemeinde führen. Es sollte daher vor jeder Anpassung der bestehenden Pläne bzw. baurechtlichen Vorschriften an das neue Recht geprüft werden, ob und in welchem Umfange mit Entschädigungsansprüchen zu rechnen ist.

5. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die in den Baugebieten zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen (vgl. §§ 2 bis 10 und 12 bis 15) sowie die Vorschriften über die Zulässigkeit von Festsetzungen, wenn Bebauungspläne nicht aufgestellt sind oder Festsetzungen nach § 2 Abs. 10 Nr. 1 BBauG nicht enthalten (vgl. § 24), sind unmittelbar anwendbares Recht. Die Gemeinde braucht bei der Festsetzung von Baugebieten in einem Bebauungsplan keine besonderen Aussagen über die in den Baugebieten zulässigen Anlagen zu treffen, da gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung mit der Festsetzung des Baugebietes auch die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die in diesem Baugebiet allgemein oder nur ausnahmsweise zulässigen Anlagen Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Setzt die Gemeinde z. B. in einem Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet fest, so werden mit dieser Festsetzung auch § 4 und § 12 der Baunutzungsverordnung Bestandteile des Bebauungsplanes. Die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 9 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Anlagen sind Ausnahmen im Sinne des § 31 Abs. 1 BBauG. Es bedarf auch insoweit keiner besonderen Festsetzung im Bebauungsplan.

Die Gemeinde kann gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die in den §§ 2 bis 9 vorgesehenen Ausnahmen ganz oder teilweise ausschließen. Hierzu bedarf es jedoch einer besonderen Bestimmung (Festsetzung) im Bebauungsplan. Die Gemeinde kann auch gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan bestimmen (festsetzen), daß Anlagen, die nach den §§ 2 bis 9 in den einzelnen Baugebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden können, ganz oder teilweise allgemein zulässig sind, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß auch von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident bzw. Landesbaubehörde Ruhr) vor der Genehmigung des Bebauungsplanes geprüft werden.

6. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über das Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21) sind in erster Linie an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung gerichtet. Sie wirken nicht unmittelbar gegenüber dem Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn. Die Gemeinde kann sich, wenn sie z. B. die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 festsetzen will, nicht darauf beschränken, nur das Baugebiet und die Zahl der Vollgeschosse festzusetzen. Sie muß vielmehr in diesem Falle auch die übrigen Höchstwerte des § 17 Abs. 1 über die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl entweder unmittelbar im Bebauungsplan

oder durch ausdrückliche Verweisung auf die entsprechenden Höchstwerte des § 17 Abs. 1 festsetzen. Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 über die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl sind jedoch in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung unmittelbar anwendbar.

7. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die Bauweise (§ 22) unterscheiden zwischen der offenen und der geschlossenen Bauweise. Darüber hinaus gibt § 22 Abs. 4 der Gemeinde die Möglichkeit, im Bebauungsplan eine von der offenen oder geschlossenen Bauweise abweichende Bauweise festzusetzen. Die Merkmale dieser abweichenden Bauweise müssen in dem Bebauungsplan eindeutig gekennzeichnet werden. Eine Aufnahme in die Begründung zum Bebauungsplan genügt nicht.

Die Vorschriften über die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 Satz 1) finden auch ohne besondere Festsetzung im Bebauungsplan dann Anwendung, wenn der Bebauungsplan Aussagen über die Bauweise nicht enthält (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2). Im Unterschied zu manchen bisherigen Bauordnungen sind in der offenen Bauweise nunmehr auch Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m allgemein zulässig (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1). Will die Gemeinde solche Hausgruppen in der offenen Bauweise ausschließen, so muß sie nach § 22 Abs. 2 Satz 2 im Bebauungsplan ausdrücklich festsetzen, daß in der offenen Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden dürfen.

8. Den Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23) kommt im Hinblick auf die Aufstellung von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 BBauG besondere Bedeutung zu. Die Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen kann nach § 23 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung durch Baulinien (bisher Bauflüchtlinien), durch Baugrenzen oder durch Festsetzung von Bebauungstiefen erfolgen. § 23 Abs. 2 Satz 2 der Baunutzungsverordnung ist im Rahmen des § 31 Abs. 1 BBauG unmittelbar anwendbares Recht. Die Gemeinde braucht also im Bebauungsplan nicht besonders festzusetzen, daß ein Vord- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen über oder hinter die Baulinien in geringfügigem Ausmaß im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden kann. Gleiches gilt für § 23 Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich des Vortretens von Gebäudeteilen über eine festgesetzte Baugrenze.

9. Soweit im Bebauungsplan Baulinien oder Straßenbegrenzungslinien (bisher Straßenflüchtlinien) festgesetzt werden, muß der Plan eindeutig erkennen lassen, in welchem Ausmaß die Grundstücke betroffen werden. Als Kartengrundlage für solche Bebauungspläne sind daher die Flurkarten des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Nicht jede Flurkarte ist jedoch ohne weiteres hierfür geeignet. Da unter Umständen umfangreiche Ergänzungsvermessungen durchgeführt werden müssen, ist das Katasteramt so früh wie möglich in die Vorbereitungen einzuschalten.

Soweit im Bebauungsplan die Grundstücksgrenzen dargestellt werden, müssen sie aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Katasterkarte übereinstimmen. Wird für einen Bebauungsplan eine verbesserte Kartengrundlage hergestellt, so soll sie in der Regel als Katasterkarte übernommen werden. Sofern die Arbeiten nicht vom Katasteramt durchgeführt werden, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Katasteramt erforderlich.

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr,
Landkreise und kreisfreien Städte (Katasterämter),
Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden),
Gemeinden;

n a c h r i c h t l i c h :

An das Landesvermessungsamt,
den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

2315

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1962 — Z B 3-0.310

Bei der Durchführung der Vorschriften des Bundesbaugesetzes über den Bodenverkehr (§§ 19 ff. BBauG) sind in der Praxis Zweifel aufgetreten. Ich weise daher auf folgendes hin:

1. Genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge

- 1.1 Nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bedarf die Teilung eines Grundstücks in den dort genannten Fällen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

Nach § 19 Abs. 3 BBauG ist unter Teilung eines Grundstücks die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers zu verstehen, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Genehmigungspflichtig ist somit nicht die Teilung selbst, sondern nur die der rechtlichen Teilung vorausgehende, auf Änderung des Grundbuchs gerichtete Erklärung.

§ 19 Abs. 3 BBauG stimmt mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 292) überein. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der Teilungsbegriff des § 19 Abs. 3 BBauG denselben Inhalt hat wie der Teilungsbegriff dieser Vorschrift. Die bei Anwendung des Wohnsiedlungsgesetzes entwickelten Grundsätze zum Begriff der Teilung (vgl. u. a. d. RdErl. d. ehem. Reichsarbeitsministers v. 26. 2. 1935 — RABl. 1935 S. I 99) können somit zur Auslegung des § 19 Abs. 3 BBauG herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung der zum Wohnsiedlungsge setz entwickelten Grundsätze ist die Erklärung dann „sonstwie erkennbar gemacht“, wenn sie gegenüber einer Behörde zur Vorbereitung der rechtlichen Teilung abgegeben wird. Insbesondere kommen Erklärungen gegenüber dem Katasteramt zum Zwecke der Vermessung des abzutrennenden Grundstücksteils und Erklärungen gegenüber der Genehmigungsbehörde selbst in Betracht. Auch die Mitteilung des Verpflichtungsgeschäfts oder die Mitteilung der Auflassung eines Grundstücksteils an die Genehmigungsbehörde mit dem Antrag, die dort vorgesehene Grundstücksteilung bzw. Auflassung zu genehmigen, ist eine Teilungserklärung.

Die Grundstücksteilung bedarf der Genehmigung

- a) innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 und innerhalb der im Zusammenhange bebauten Ortsteile in jedem Falle (§ 19 Abs. 1).
b) im Außenbereich nur dann, wenn
aa) das Grundstück bebaut oder seine Bebauung genehmigt ist oder
bb) die Teilung zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen werden soll (§ 19 Abs. 2 Nr. 2).

Soweit es auf die Feststellung ankommt, ob der Rechtsvorgang zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird, ist von der Erklärung des Eigentümers auszugehen und von einer weiteren Erforschung des Sachverhalts abzusehen, es sei denn, daß die Erklärung offensichtlich unrichtig ist.

- 1.2 Die Auflassung bedarf der Bodenverkehrsgenehmigung nur bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen. Sachliche Voraussetzung der Genehmigungspflicht ist, daß die Auflassung nach dem Inhalt des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts, z. B. eines Kauf- oder Tauschvertrages, zum Zwecke der Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung

vorgenommen wird. Enthält die Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft keine Angabe über die bezeichnete Nutzung oder ist eine andere Nutzung angegeben, so ist die Auflassung nicht genehmigungspflichtig, selbst wenn ein die Genehmigungspflicht auslösender Zweck tatsächlich verfolgt wird. Es ist nicht notwendig, daß die Angaben in der Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft, die sich auf den Zweck der Auflassung beziehen, Gegenstand des Verpflichtungsgeschäftes sind. Es genügt, daß sie in der gleichen Urkunde Aufnahme gefunden haben (z. B. Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung), sofern nicht ausdrücklich erklärt ist, daß sie nicht zum Inhalt des Verpflichtungsgeschäftes im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 gehören.

Daß die Auflassung zum Zweck der Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung erfolgt, wird nur dann anzunehmen sein, wenn sich dies eindeutig aus dem Inhalt des Verpflichtungsgeschäftes ergibt. Hierzu reichen Angaben über die Höhe des Kaufpreises, die Person des Erwerbers, die Lage des Grundstückes im Gemeindegebiet oder ähnliche Umstände, die auf einen genehmigungspflichtigen Zweck hinzudeuten vermögen, nicht aus.

Zu den genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen gehört nicht das Verpflichtungsgeschäft selbst.

- 1.3 Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen die in § 19 Abs. 5 genannten Rechtsvorgänge sowie alle Rechtsvorgänge des Grundstücksvverkehrs in Gebieten, die von der Landesregierung gemäß § 19 Abs. 6 von der Bodenverkehrsüberwachung ausgenommen worden sind (vgl. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 29. November 1960 — GV. NW. S. 436 — i. d. F. der Verordnung v. 28. November 1961 — GV. NW. S. 361 SGV. NW. 231).

Während nach § 19 Abs. 5 Nr. 4 die Teilung eines Grundstücks nicht mehr der Genehmigung bedarf, sofern die Auflassung des Grundstücksteils bereits genehmigt ist, bedarf die Auflassung eines Grundstücksteils auch dann der Genehmigung, wenn die Teilung bereits genehmigt wurde. Die hierdurch in vielen Fällen notwendigen Doppelgenehmigungen lassen sich vermeiden, wenn bei Genehmigung der Grundstücksteilung die im Verpflichtungsgeschäft vorgesehene künftige Auflassung ebenfalls genehmigt wird. Es bedarf hierzu allerdings eines ausdrücklichen Antrages, weil die Erteilung der Genehmigung die Frist des § 21 Abs. 1 in Lauf setzt.

2. Erteilung und Versagung der Genehmigung

- 2.1 Nach § 20 Abs. 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Rechtsvorgang oder die mit ihm bezeichnete Nutzung in den Fällen des § 19 Abs. 1 mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 oder mit der vorhandenen Bebauung, in den Fällen des § 19 Abs. 2 mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar wäre.

- 2.1.1 Bei mangelnder Erklärung über den Zweck der Nutzung ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 lediglich zu prüfen, ob die Teilung selbst mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der vorhandenen Bebauung nicht vereinbar wäre. Die Teilung ist auch dann mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar, wenn durch sie die Verwirklichung der Festsetzungen, insbesondere die vorgesehene Bebauung, verhindert würde. In den Genehmigungsbescheid ist der Hinweis aufzunehmen, daß das Grundstück nur entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes genutzt werden darf.

- 2.1.2 Ist eine Grundstücksteilung oder die mit ihr bezeichnete Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar, so kann die Bodenverkehrsgehnimmigung nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 vorher oder spätestens zusammen mit der Genehmigung gewährt werden.

- 2.1.3 Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich sind die Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der die Mindestfestsetzungen des § 30 nicht enthält, bei der Prüfung zu berücksichtigen.

2.1.4 Der Prüfung der Frage, ob in den Fällen des § 19 Abs. 2 der Rechtsvorgang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, sind in erster Linie der Flächennutzungsplan und die in § 35 Abs. 3 genannten Gesichtspunkte zugrunde zu legen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Flächennutzungsplan die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung nicht völlig wiedergibt, z. B. innerhalb der Bauflächen und Baugebiete. Die Prüfung erstreckt sich auch auf § 35 Abs. 2.

2.1.5 Die Genehmigung erfaßt die beabsichtigte Nutzung nur insoweit, als diese in Antrag und Unterlagen angegeben ist. Die Bindungswirkung des § 21 kann daher auch nur in diesem Umfang eintreten.

2.1.6 Die materiellen Versagungsgründe sind in § 20 erschöpfend aufgeführt. Es ist somit nicht erforderlich, daß mit dem genehmigungspflichtigen Vorgang bezeichnete Nutzungen bereits im Sinne der §§ 30 ff. zulässig sind. Insbesondere kann die Bodenverkehrsgehnimmigung nicht deswegen versagt werden, weil die Erschließung noch nicht gesichert ist oder die Prüfung des Antrages nicht innerhalb der Frist des § 19 Abs. 4 Satz 3 abgeschlossen werden kann.

Bauverbote und Baubeschränkungen, die nicht Gegenstand städtebaulicher Regelungen sind, sondern auf Sondervorschriften wie z. B. dem Bundesfernstraßengesetz und dem Luftverkehrsgesetz beruhen, stellen ebensowenig Versagungsgründe dar wie bauaufsichtliche Forderungen. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen auf die entsprechenden Bauverbote und Baubeschränkungen hinzuweisen.

2.2 Die Bodenverkehrsgehnimmigung darf nach § 19 Abs. 4 nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und in den Fällen des § 19 Abs. 2 nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden. Fehlt es an der Einverständniserklärung der Gemeinde oder an der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, so muß die Genehmigung versagt werden (vgl. hierzu meinen RdErl. v. 15. 3. 1962 — MBl. NW. S. 680: SMBI. NW. 2311). Die Rechtsstellung der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung und die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde dürfen auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Genehmigungsbehörde die Frist des § 19 Abs. 4 Satz 3 ungenutzt ablaufen läßt. Vielmehr ist sie gehalten, die Bodenverkehrsgehnimmigung, sofern die erforderliche Einverständniserklärung der Gemeinde oder die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht vorliegt, innerhalb der Frist zu versagen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Auffassung der Gemeinde oder der höheren Verwaltungsbehörde der Rechtsvorgang nicht genehmigt werden kann.

2.3 Auflagen (§ 20 Abs. 2) sind nur zulässig, soweit sie dazu dienen, die Vereinbarkeit des Rechtsvorganges oder der mit ihr bezeichneten Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans, mit der vorhandenen Bebauung oder mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung herzustellen. Auflagen zur Abtretung von Teilflächen an die Gemeinden für eine öffentliche Verkehrsfläche oder Auflagen zur Vorausleistung von Erschließungsbeiträgen sind nicht zulässig.

3. Genehmigungsverfahren

- 3.1 Die Genehmigungsbehörde wird nur auf Antrag tätig (§ 19 Abs. 4 Satz 3).

Der Antrag muß die Angaben enthalten und ihm müssen die Unterlagen beigefügt sein, die für die Beurteilung der Genehmigungspflicht erforderlich sind. Als Unterlagen sind mindestens beizufügen

a) bei Grundstücksteilungen

aa) eine Abzeichnung der Flurkarte mit Darstellung der beabsichtigten Teilung und der vorhandenen Bebauung,

bb) in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 eine Erklärung des Eigentümers, ob die Teilung zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird, ob das Grundstück bebaut ist oder die Bebauung genehmigt ist,

- b) bei Auflassung je eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Auflassung und der Urkunde über das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft; bei Anträgen auf Genehmigung künftiger Auflassungen (vgl. Abschn. 1.3) ist nur die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft vorzulegen.
- 3.2 Der Antrag setzt die Frist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 erst in Lauf, wenn er die in 3.1 genannten Angaben und Unterlagen enthält. Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrages bei der Genehmigungsbehörde. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn der Antragsteller den Antrag bei einer anderen Stelle, z. B. bei einer kreisangehörigen, nicht privilegierten Gemeinde, einreicht.
- 3.3 Die Genehmigungsbehörde hat der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde, wenn sie ihnen den Antrag zwecks Entscheidung über ihr Einvernehmen oder ihre Zustimmung zuleitet, das Ende der Frist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 mitzuteilen. Gemeinde und höhere Verwaltungsbehörde haben ihre Entscheidung so zu treffen, daß sie spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingeht.
- 3.4 Ist ein Antrag auf Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung gestellt worden, der Rechtsvorgang aber nicht genehmigungspflichtig, so ist ein Negativzeugnis nach § 23 Abs. 2 auszustellen. Es empfiehlt sich in diesem Falle, in das Negativzeugnis den Hinweis aufzunehmen, daß damit über die zulässige Nutzung des Grundstückes nichts ausgesagt ist.
- 3.5 Gebühren werden für die Bodenverkehrsgenehmigung nach den §§ 19 ff. BBauG nicht erhoben (vgl. Tarifstelle Nr. 32 a der Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 — GV. NW. S. 380/SGV. NW. 2011).
- 3.6 Über das Verfahren in den Fällen, in denen neben der Bodenverkehrsgenehmigung nach dem Bundesbaugesetz auch noch eine Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz v. 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) erforderlich ist, ergeht besonderer Erlass.
- #### 4. Teilungsvermessungen
- 4.1 Eine Vermessung, mit der eine Teilung im Grundbuch oder die Auflassung eines Grundstückteils beabsichtigt wird (Teilungsvermessung), soll im Interesse der Beteiligten erst ausgeführt werden, wenn
- entweder die Genehmigung für die Teilung oder
 - die Genehmigung für die Auflassung des betreffenden Grundstückteils oder
 - ein Negativattest
- erteilt ist.
- 4.2 Katasterämter und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, bei denen derartige Vermessungsanträge eingehen, veranlassen die Grundstückseigentümer, den Antrag nach Abschnitt 3 zu stellen und leisten gegebenenfalls dabei Hilfe. Ist der Antrag bei der Genehmigungsbehörde bereits gestellt (z. B. vom Notar), so ist aus Anlaß der Vermessung ein weiterer Antrag nicht mehr erforderlich.
- 4.3 In den Fällen des § 19 Abs. 5 ist für die Vermessung und die Übernahme des Vermessungsergebnisses in das Liegenschaftskataster ein Negativattest nicht erforderlich. Zweifelsfälle klärt das Katasteramt unmittelbar mit der Genehmigungsbehörde.
- 4.4 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure geben in der Grenzverhandlung Datum und Aktenzeichen der Teilungs- oder Auflassungsgenehmigung an. Negativatteste sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- 4.5 Ist eine Teilungs- oder Auflassungsgenehmigung erteilt, so prüft das Katasteramt bei der Übernahme des Vermessungsergebnisses, ob die Grenzziehung der Genehmigung entspricht. Hierzu sind die Akten der Genehmigungsbehörde beizuziehen.
- 4.6 Auf ausdrückliches Verlangen kann eine Teilungsvermessung schon ausgeführt werden, bevor die Entscheidung der Genehmigungsbehörde vorliegt. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, gegebenenfalls die Kosten zu tragen, wenn die Grenzen geändert werden müssen. Das Liegenschaftskataster darf jedoch wegen seiner Eigenschaft als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 GBO) auf Grund einer Teilungsvermessung erst geändert werden, wenn eine Genehmigung oder ein Negativattest erteilt ist.
- 4.7 Ein genehmigungspflichtiger Rechtsvorgang im Sinne des § 19 liegt nicht vor, wenn Formveränderungen an Flurstücken beantragt werden, ohne daß eine Rechtsänderung im Grundbuch beabsichtigt ist. In die Grenzverhandlung ist in diesem Fall eine Erklärung des Eigentümers aufzunehmen, daß die neu entstehenden Flurstücke im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs auch weiterhin unter einer gemeinsamen laufenden Nummer eingetragen werden sollen. Die Mitteilung der Formveränderung an das Grundbuchamt erhält in auffälliger Form den Hinweis
- „Genehmigung für den Bodenverkehr
hat nicht vorgelegen“.
- Wenn es notwendig erscheint, kann der Sachverhalt in einem Begleitschreiben erläutert werden.
- #### 5. Aufzuhebende Vorschriften
- Es werden aufgehoben:
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 12. 1948 — IV B 2 — 565 — Nr. 1112/48 — (SMBI. NW. 2315)
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 12. 1948 — IV B — 565 — Nr. 1384/48 — (SMBI. NW. 2315)
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 12. 1949 — IV B 2 — 565 — Nr. 3423/49 — (SMBI. NW. 2315)
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 4. 1951 — IV B 2 — 565 — Nr. 960/51 — (SMBI. NW. 2315)
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 10. 1951 — IV B 2 — 565 — Nr. 2525/51 — (SMBI. NW. 2315)
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 3. 1953 — IV B 3/1.12 Nr. 3455/52 — (SMBI. NW. 2315)
- RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 5. 1957 — II B 4/1.12 Nr. 357/57 — (SMBI. NW. 2315).
- An die Regierungspräsidenten,
- Landesbaubehörde Ruhr,
kreisfreien Städte und Landkreise (Katasterämter),
Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden),
Gemeinden,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

23212

Sicherungsgegenstände bei Lagerung von Heizöl

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 8. 1962 —
II A 4 — 2.052 Nr. 1250.62

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) v. 23. März 1961 (GV. NW. S. 171 SGV. NW. 232) gebe ich in der Anlage (Teil 1 und 2 der Liste) die bisher für tauglich befundenen Überfüllsicherungen und Kontrollgeräte für Heizölbehälter bekannt.

Anlage

Darüber hinaus hat der Prüfausschuß für Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten (PA VI) auch die Tauglichkeit der in Teil 3 und Teil 4 der Liste aufgeführten, serienmäßig hergestellten Auffangvorrichtungen für auslaufendes Heizöl (doppelwandige Behälter aus Stahl, Auffangwannen aus Stahlbeton-Fertigteilen sowie Innen- und Außenhüllen aus Kunststoff) und Gegenstände für den kathodischen Korrosionsschutz von Behälteranlagen für Heizöl geprüft und festgestellt. Gegen den Einbau dieser Gegenstände bei Behälteranlagen für Heizöl bestehen keine Bedenken. Die Eignung dieser Gegenstände für Behälteranlagen zur Lagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten ist nicht geprüft worden.

Auf die Bemerkungen über die Verwendbarkeit der Gegenstände in Spalte 6 der Anlage weise ich besonders hin.

Nach § 7 Abs. 1 der Heizölbehälter-Verordnung muß gesichert sein, daß Undichtheiten der Behälteranlage jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Diese Forderungen gelten bei den in Teil 3 der Liste aufgeführten serienmäßig hergestellten Auffangvorrichtungen unter den in Spalte 6 angegebenen Voraussetzungen als erfüllt.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Baugenehmigungsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden),
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und die Gemeindeverbände.

Anlage

Liste

der vom Prüfausschuß für Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten beim
Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten

**erteilten Prüfbescheide
für Sicherungsgegenstände bei Lagerung von Heizöl
— Stand 31. 5. 1962 —**

Teil 1

Überfüllsicherungen für Heizölbehälter

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen- Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
1	Adolf Sager, 2 Hamburg-Altona 1, Postfach 10 182	FAFNIR elektrisch	PA—VI 101	31. 5. 1967	
2	Gallometer Vertriebs-GmbH, 2 Hamburg 1, Spitalerstr. 11	NIVEAU-Automat	PA—VI 102	31. 5. 1967	
3	Plascon-Tank AG, Solothurn (Schweiz)	PLASCON 2 "	PA—VI 103	31. 5. 1967	
4	F. W. Oventrop Arn. Sohn KG, 5789 Bigge	US mit Perfektionsklappe	PA—VI 104	31. 5. 1967	Zu den Nrn. 1 bis 9: Geeignet für liegende zylindrische Behälter nach DIN 6608, DIN 6616 und DIN 6617, jedoch nur bei Lagerung von Heizöl EL oder L.
5	F. W. Oventrop Arn. Sohn KG, 5789 Bigge	US mit hydraulischem Dämpfer	PA—VI 105	31. 5. 1967	
6	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	Securo 2 "	PA—VI 106	31. 5. 1967	
7	Deutsche Gerätebau GmbH & Co KG, 4796 Salzkotten, Postfach 119	3 " Type DG-NW 80	PA—VI 107	31. 5. 1967	
8	Afriso-Werk, Inh. Georg Fritz, 7129 Güglingen	TFS 50	PA—VI 108	31. 5. 1967	
9	Adolf Sager, 2 Hamburg-Altona 1, Postfach 10 182	FAFNIR mechanisch	PA—VI 109	31. 5. 1967	

Teil 2

Kontrollgeräte für Heizölbehälter

2.1 Kontrollgeräte

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen-Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
1	Vacu-Tank GmbH, 2 Hamburg 39, Körnerstr. 30	Vacu-Tank-Schutz JS I u. JS II	PA—VI 201	31. 5. 1967	Geeignet für doppelwandige Behälter aus Stahl nach DIN 6608 Blatt 2 oder ähnlicher Bauart sowie für Behälter, die mit einer geprüften Kunststoffinnенblase ausgerüstet sind.
2	Felten & Guilleaume Carlswerk AG, 5 Köln-Mülheim	Olsonde FG 1	PA—VI 202	31. 5. 1967	Nur zulässig bei Anlagen oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels und in Verbindung mit geeigneten Auffangvorrichtungen, deren Dichtheit <ul style="list-style-type: none"> a) optisch jederzeit feststellbar ist oder b) durch geprüfte Einrichtungen dauernd selbsttätig überwacht wird.
3	Deutsche Gerätebau GmbH & Co KG, 4796 Salzkotten, Postfach 119	„Leckanzeiger“	PA—VI 203	31. 5. 1967	Zu den Nrn. 3 und 4: Nur geeignet für doppelwandige Behälter aus Stahl nach DIN 6608 Blatt 2 bei Verwendung einer geprüften Testflüssigkeit.
4	J. Lechner & Sohn OHG, 75 Karlsruhe-West, Postfach 4309	Ilso Type LAG 61	PA—VI 204	31. 5. 1967	
5	Felten & Guilleaume Carlswerk AG, 5 Köln-Mülheim	Ol-Wasser-Sonde FG 2	PA—VI 205	31. 5. 1967	Nur zulässig in Verbindung mit doppelwandigen Behälteranordnungen (z. B. Innenblase, Außenhülle, geschlossene Schutzwanne), <ul style="list-style-type: none"> a) die dauernd im Grundwasser liegen oder b) deren Dichtheit optisch jederzeit feststellbar ist oder c) deren Dichtheit durch geprüfte Einrichtungen dauernd selbsttätig überwacht wird.
6	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	„Reviso“	PA—VI 206	31. 5. 1967	Zu den Nrn. 6 und 7: Nur geeignet für doppelwandige Behälter aus Stahl nach DIN 6608 Blatt 2 bei Verwendung einer geprüften Testflüssigkeit.
7	Scheidt & Bachmann AG, 407 Rheydt	Bauart S & B	PA—VI 207	31. 5. 1967	

2.2 Testflüssigkeiten zur Übertragung der Leckanzeige

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung	Prüfzeichen-Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
1	Cornelius Pfeiffer, 8 München 27, Beblostr. 24	Testflüssigkeit „Korex TA“	PA—VI 208	31. 5. 1964	Geeignet für doppelwandige Behälter aus Stahl nach DIN 6608 Blatt 2 oder ähnlicher Bauart.

Teil 3

Serienmäßig hergestellte Auffangvorrichtungen für auslaufendes Heizöl

3.1 Doppelwandige Behälter aus Stahl

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen-Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
1	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	Doppelwandiger Behälter aus Stahl AFS	PA—VI 302	31. 5. 1967	
2	W. Ermert KG, 5243 Herdorf/Sieg, Postfach 56	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 303	31. 5. 1967	
3	Butan-KG PR Zoubek, 808 Fürstenfeldbruck, Postfach 50	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 304	31. 5. 1967	
4	Hch. Jünger & Co, 59 Siegen, Postfach 16	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 305	31. 5. 1967	
5	Scheidt & Bachmann AG, 407 Rheydt	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 306	31. 5. 1967	
6	Slawinski & Co GmbH, 5902 Weidenau	S L 7934 A Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 307	31. 5. 1967	
7	Slawinski & Co GmbH, 5902 Weidenau	S L 7934 B Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 308	31. 5. 1967	
8	Apparatebau Biersdorf GmbH, 5244 Daaden-Sieg, Postfach 25	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 309	31. 5. 1967	
9	Schalex-Apparatebau Herbert Balogh GmbH, 59 Siegen, Postfach 300	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 310	31. 5. 1967	Zu den Nrn. 1 bis 18: Ausrüstung mit einem geprüften Kontrollgerät, das auch die Dichtheit der äußeren Behälterwand dauernd überwacht, ist erforderlich. Soll ein Kontrollgerät verwendet werden, das mit Testflüssigkeit arbeitet, so ist der Testraum des Behälters bereits im Herstellerwerk mit einer geprüften Testflüssigkeit vollständig zu füllen.
10	Deutsche Gerätebau GmbH & Co KG, 4796 Salzkotten, Postfach 119	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 311	31. 5. 1967	
11	Südtank (Süddeutsche Tankanlagen- u. Garagen-ausrüstungsgesellschaft) Bomm & Co, 7341 Eybach (Württ.)	Doppelwandiger Behälter aus Stahl	PA—VI 315	31. 5. 1967	
12	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	Doppelwandiger Behälter aus Stahl „BFS“	PA—VI 316	31. 5. 1967	
13	Mannesmann Stahlblechbau GmbH, 4 Düsseldorf, Postfach 5509	Doppelwandiger Behälter aus Stahl „BFS“	PA—VI 317	31. 5. 1967	
14	Mannesmann Stahlblechbau GmbH, 4 Düsseldorf, Postfach 5509	Doppelwandiger Behälter aus Stahl „CFS“	PA—VI 318	31. 5. 1967	
15	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	Doppelwandiger Behälter aus Stahl „CFS“	PA—VI 319	31. 5. 1967	
16	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	Doppelwandiger Behälter aus Stahl „AVM“	PA—VI 320	31. 5. 1967	
17	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	Doppelwandiger Behälter aus Stahl „BVM“	PA—VI 321	31. 5. 1967	
18	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co GmbH, 583 Schwelm	Doppelwandiger Behälter aus Stahl „CVM“	PA—VI 322	31. 5. 1967	

3.2 Auffangwannen, Innen- und Außenhüllen

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen-Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
1	Hans Schmitt, 75 Karlsruhe-West, Hördtstr. 36	Schutzwanne aus Stahlbetonfertig- teilen „BEWA 60“	PA—VI 301	31. 5. 1967	Zu den Nrn. 1 und 2: Nur in Verbindung mit einem geeigneten Kontrollgerät (z. B. Olsonde) und mit einer geeig- neten Einrichtung zur Dicht- heitskontrolle der Wanne zu- lässig.
2	Leopold Müller, 69 Heidelberg, Kastellweg 5	Schutzwanne aus Stahlbetonfertig- teilen	PA—VI 312	31. 5. 1967	
3	Vacu-Tank GmbH, 2 Hamburg 39, Körnerstr. 30	Texopren-Innen- hülle	PA—VI 313	31. 5. 1967	Nur in Verbindung mit dem Kontrollgerät Vacu-Tank-Schutz J S I oder J S II für zylindrische Behälter aus Stahl nach DIN 6608, 6616, 6617 und 6619 geeig- net.

Teil 4

Gegenstände für den kathodischen Korrosionsschutz von Behälteranlagen für Heizöl

1	2	3	4	5	6
Nr.	Hersteller	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen-Nr.	Gültig bis	Bemerkungen
1	Dipl.-Ing. O. Ettinger, 5138 Heinsberg, Postfach 54	Kathodische Tankschutzanlage mit Fremdstrom-Anoden	PA—VI 402	31. 5. 1967	Zu den Nrn. 1 und 2: Gilt nicht als Ersatz für ein Kon- trollgerät zur selbstdichten An- zeige von Undichtheiten im Sinne des § 7 Abs. 1 u. 3 der Heizölbehälter-Verordnung.
2	Metallgesellschaft AG, 6 Frankfurt/M., Postfach 2609	Ampak 9 und Ampak 17	PA—VI 403	31. 5. 1967	

23231

**Gütesicherung der Gegenstände aus Stahl
oder Grauguß in der Grundstücksentwässerung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1962 —
II A 3 II B 4 — 2.568 Nr. 213 62

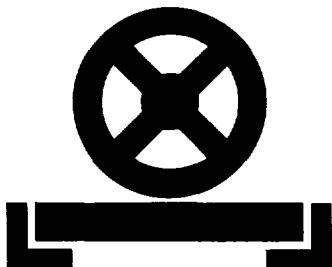
Die Hersteller von Gegenständen aus Stahl oder Grauguß, auch in Verbindung mit Beton, jedoch außer Rohren und Formstücken aller Art, für die Grundstücks- und Straßenentwässerung haben sich auf freiwilliger Grundlage in dem Güteschutzverband „Güteschutz Kanalguß e. V.“ zusammengeschlossen, um die Verantwortung für die Gewährleistung der Güte und die einwandfreie und normgerechte Ausführung der Gegenstände selbst zu tragen. Nach der Satzung des Verbandes ist der Beitritt freiwillig. Mitglied des Verbandes kann jeder Hersteller werden, der die bezeichneten Gegenstände herstellt und die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Der Verband verleiht auf Antrag nach Maßgabe der Satzung das Recht zum Führen des Gütezeichens „Güteschutz Kanalguß“ als Ausweis dafür, daß die Gütebedingungen und Prüfbestimmungen für Kanalguß-Erzeugnisse, die der Satzung beiliegen, erfüllt sind und deren Innehaltung durch die Zeichenbenutzer sowie durch Prüfung und laufende Überwachung gewährleistet ist.

Die Gestaltung des Gütezeichens geht aus folgenden Abbildungen hervor.

Für Geschäftspapiere



Für Gegenstände



GÜTEZEICHEN „GÜTESCHUTZ KANALGUSS“

Gegenstände aus Stahl oder Grauguß für die Grundstücksentwässerung, wie Schachtabdeckungen, Hof-, Boden-, Bad- und Kellerabläufe, Rückstauverschlüsse sowie Benzin-, Heizöl- und Fettabscheider gehören in der Regel zu den prüflichtigen Gegenständen nach § 1 der Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen v. 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung v. 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146 SGV. NW. 232). In den Prüfbescheiden der Prüfausschüsse für die Gegenstände der Gruppen I und II nach § 2 a. a. O. wird bestimmt, daß der Inhaber des Prüfbescheides zur Sicherung der Güteigenschaften des geprüften Gegenstandes sich einer Güteschutzgemeinschaft anzuschließen oder einen Überwachungsvertrag mit einer amtlich anerkannten Prüfanstalt abzuschließen und dies nachzuweisen

hat. Soweit Gegenstände von der Prüfplik ausgenommen sind, ist in § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung vom 3. April 1959 ebenfalls bestimmt, daß der Hersteller sich in einer bestimmten Frist einer Güteschutzgemeinschaft anzuschließen oder einen Überwachungsvertrag mit einer anerkannten Prüfanstalt abzuschließen hat.

Der Verband Güteschutz Kanalguß e. V. wird hiermit für das Gütesicherungsverfahren im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen von mir anerkannt. Seine Anschrift lautet:

Güteschutz Kanalguß e. V.,
Köln 4, Am Malzbüchel 6—8.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,
Bauaufsichtsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden),
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1962 S. 1413.

23234

Verwendung von Tonerdeschmelzement

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1962 —
II B 2 — 2.323 Nr. 179/62

1 Es hat sich herausgestellt, daß die Festigkeit eines mit Tonerdeschmelzement hergestellten Betons und Mörtels im Laufe der Zeit, insbesondere unter ungünstigen Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen absinken kann. Auf Vorschlag des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton wird daher bestimmt, daß Tonerdeschmelzement für die Herstellung und Ausbesserung tragender Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton und für Stahlsteindecken nicht mehr verwendet werden darf.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen in den technischen Baubestimmungen:

1.1 In DIN 1045 (Ausgabe November 1959) — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — (bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 25. 7. 1960 — MBl. NW. S. 2253/SMBL. NW. 23234) werden in § 5 Ziffer 3 der zweite Absatz, in § 5 Ziffer 5 der zweite Satz und in § 9 Ziffer 5 die Worte „oder Tonerdezement“ gestrichen.

1.2 In DIN 1058 (Ausgabe Juli 1959) — Säureschornsteine; Richtlinien für Berechnung und Ausführung — (bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 6. 4. 1961 — MBl. NW. S. 868 SMBL. NW. 23236) sind in Abschnitt 5.21 die Bestimmungen, die sich auf die Verwendung von Tonerdezement erstrecken, zu streichen.

Die Verwendung von Tonerdeschmelzement im Feuerungsbau bleibt hierdurch unberührt. Bei dieser Verwendung sind die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller genau zu beachten.

2 Die unter Nrn. 1.1 und 1.2 aufgeführten Änderungen werden unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBl. NW. S. 801/SMBL. NW. 2323) für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Gesetzesamml. S. 15) in Verbindung mit Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht.

3 Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2333/SMBL. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952) unter V c 1, V c 2, V c 10 und VII 14 jeweils in Spalte 7 zu vermerken.

4 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsschriften hinzuweisen.

— MBl. NW. 1962 S. 1413.

2324

Verwendung von prüfpflichtigen Grundstücks-einrichtungsgegenständen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1962 —
II A 3 — 2.401 Nr. 1351 62

In § 1 der Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen v. 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung v. 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146 SGV. NW. 232) sind die Gegenstände aufgeführt, die nach der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände v. 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) nur eingebaut und verwendet werden dürfen, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind oder, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nach § 7 der Verordnung v. 3. April 1959 von der Prüfpflicht ausgenommen sind, das Herstellerkennzeichen und die DIN-Bezeichnung bzw. bei Gußrohren und ihren Formstücken an Stelle der DIN-Bezeichnung die Zeichen „INA“ oder „NA“ tragen.

Es wird Klage darüber geführt, daß diese Vorschriften nicht ausreichend beachtet werden. Es gelangen auch weiterhin Gegenstände ohne Prüfzeichen oder Herstellerkennzeichen zur Verwendung. Hersteller von Grundstücksentwässerungsgegenständen, die sich streng an die gesetzlichen Vorschriften halten und geprüfte und gekennzeichnete Gegenstände auf den Markt bringen, weisen darauf hin, daß sie, um konkurrenzfähig bleiben zu können, ebenfalls nicht geprüfte Gegenstände minderer Qualität allein deswegen herstellen müssen, weil noch häufig die zwingenden Vorschriften der o. g. Verordnung bei den bauaufsichtlichen Abnahmen außer Acht gelassen werden. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf die Einhaltung der Vorschriften hinzuweisen. Sie dienen dem Zweck, daß nur brauchbare und für die Dauer zuverlässige Gegenstände eingebaut und verwendet werden, deren Tauglichkeit durch die vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen ist.

Die Baugenehmigungsbehörden haben in der Regel nur bei den bauaufsichtlichen Abnahmen festzustellen, ob die prüfpflichtigen Gegenstände mit dem vom zuständigen Prüfausschuß zugeteilten Prüfzeichen oder Herstellerkennzeichen versehen sind. Die Vorschriften tragen daher auch zur Erleichterung im bauaufsichtlichen Verfahren bei, weil vorausgesetzt werden kann, daß die mit Prüfzeichen oder Herstellerkennzeichen versehenen Gegenstände die notwendige Eignung besitzen. Die von den Prüfausschüssen ausgestellten Prüfbescheide ersetzen die Nachweise, die sonst im Einzelfall beigebracht werden müßten.

Die Prüfbescheide enthalten u. a. die Bestimmung, daß sich die Zulässigkeit des Einbaues nach den Bauordnungsbestimmungen richtet. Dieser Hinweis ist notwendig, weil bei einigen Gegenständen, z. B. bei Kleinkläranlagen, schon bei der bauaufsichtlichen Genehmigung geprüft werden muß, ob die als tauglich befundene Anlage im Hinblick

auf ihre Bemessung und die Gegebenheiten bezüglich der Art der Abwasserbeseitigung und des anzuwendenden Klärverfahrens für den jeweiligen Fall verwendet werden kann. Aus diesem Grunde enthalten einige Prüfbescheide auch Feststellungen über die Verwendung der Gegenstände. Es bleibt den Baugenehmigungsbehörden überlassen, bei Bedarf vom Bauherrn zu verlangen, daß ihnen eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Prüfbescheides für den betreffenden Gegenstand vorgelegt wird.

Die Baugenehmigungsbehörden haben bei der Prüfung der Bauanträge und insbesondere bei den Abnahmen künftig sorgfältig darauf zu achten, daß nur solche prüfpflichtigen Gegenstände eingebaut und verwendet werden, die entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt ganz besonders auch für Baustoffe, an die aus Gründen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes bestimmte Anforderungen gestellt werden müssen. Im Hinblick auf die zunehmende Verwendung von Platten aus Holz und holzartigen Stoffen und aus Kunststoff haben die Baugenehmigungsbehörden mehr als bisher auf die Beachtung der Vorschriften hinzuwirken, wenn solche Platten nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen schwer entflammbar sein müssen. Die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände v. 27. Januar 1942 enthält keine Ausnahmebestimmung. Prüfpflichtige Gegenstände, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen daher auch nicht eingebaut und verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um Anlagen, die an Ort und Stelle hergestellt werden (§ 3 der Verordnung).

Ein Einzelfall gibt mir noch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß neben den in einem Prüfbescheid gestellten Anforderungen weitere, insbesondere abweichende oder darüber hinausgehende Anforderungen in der Verordnung v. 27. Januar 1942 keine Stütze finden. Abweichende oder ergänzende Regelungen können unbeschadet spezieller Rechtsvorschriften allenfalls zur Abwehr von Gefahren im Einzelfalle nur unter den Voraussetzungen des § 14 des Ordnungsbehördengesetzes und unter Bezug auf diese Vorschrift begründet werden.

Die Verwendung prüfpflichtiger Gegenstände wird nach Inkrafttreten der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232) eine Neuregelung finden, die nicht wesentlich von der bisherigen Regelung abweicht. Eine entsprechende Verordnung zu § 25 BauO NW wird in Kürze erlassen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Bauaufsichtsbehörden (unteren Bauaufsichtsbehörden),
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1962 S. 1414.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.